

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0017

vom 09. Januar 2007

Gemeinde Zwingen, Waldbaulinienplan Rüteli

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen hat am 30. Mai 2006 den Waldbaulinienplan Rüteli beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Waldabständen im Sinne von § 97 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 30. August 2006 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 30. Mai 2006 beschlossene Waldbaulinienplan Rüteli wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 87/BSP/14/0 (Waldbaulinienplan Rüteli) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Stierli+Ruggli Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Jermann Ingenieure + Geometer, Hauptstrasse 90, 4202 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

